

Satzung des Vereins „Gemeinsam für Berching“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der nicht rechtsfähige Verein führt den Namen "GeMEINsam für BERCHING". Er soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist 92334 Berching, Pettenkoferplatz 12
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, im Gründungsjahr das Rumpfkalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein hat zum Ziel, die Qualität der Stadt Berching als Wohn-, Lebens- und Wirtschaftsstandort für alle Bürgergenerationen zu sichern und zu erhöhen.
- (2) Der Verein wird die Attraktivität, Nutzungsvielfalt und Vitalität der Berchinger Innenstadt nachhaltig stärken. Dabei werden die Belange und Potenziale der Großgemeinde miteinbezogen.
- (3) Wesentliche Aufgabe ist die Umsetzung und der Vollzug des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) vom Juni 2012 soweit es dem in Abs. 1 genannten Ziel entspricht.
- (4) Ein positives Bewusstsein und die Identifikation aller Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Stadt sind wesentliche Bestandteile des Erfolgs. Alle Akteure arbeiten zusammen, um diese Ziele zu erreichen. Nur durch die Zusammenarbeit aller Akteure können die Ziele erreicht werden. Sie erfordern ein engagiertes, kommunikatives, koordiniertes und kooperatives Handeln aller privaten und öffentlichen Akteure.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der nicht rechtsfähige Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Er ist nicht eigenwirtschaftlich tätig. Der Verein nutzt die Mittel nur für die satzungsgemäßen Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Konzept des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des nicht rechtsfähigen Vereines können jede natürliche Person, jede juristische Person, jede Körperschaft und jede rechtsfähige Vereinigung sein.
- (2) Zur Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung teilt der Verein dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mit.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit dem Wegfall der Rechtsfähigkeit,
 - b. durch Austritt; dieser ist zulässig zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten und ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären, oder
 - c. durch Ausschluss aus dem nicht rechtsfähigen Verein.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied, das die Interessen oder das Ansehen des Vereins grob geschädigt hat, aus dem Verein ausschließen. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der/die Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang die Mitgliederversammlung anrufen; darauf ist in dem Ausschluss-schreiben hinzuweisen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Mit der Vereinsmitgliedschaft leistet das Mitglied ein jährlicher Beitrag, der jeweils am Jahresanfang fällig wird. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand darf den Beitrag im Einzelfall oder für bestimmte Berufsgruppen (z.B. Schüler/innen, Studenten/Studentinnen etc.) ermäßigen.

§ 6 Organe

Entscheidungen für den Gesamtverein treffen können

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a. Wahl des Vorstand
 - b. Wahl des Vereinsvertreters im Beirat
 - c. Entgegennahme des Rechenschaftsbericht des Vorstandes und Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes,
 - d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 5
 - e. Entscheidung über Anrufung ausgeschlossener Mitglieder gem. § 4 Abs. 4 Satz 4,
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit Zweidrittel-Mehrheit
 - g. Bestätigung der Geschäftsordnung
 - h. Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden
 - i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins mit Zweidrittel-Mehrheit.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstands nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Verlangen mindestens 10 % der Mitglieder, mindestens aber zehn Vereinsmitglieder dies schriftlich, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf gleiche Weise kann die Aufnahme bestimmter Tagesordnungspunkte verlangt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen vorbehaltlich anderer Regelungen in dieser Satzung.
- (4) Über die Versammlung wird eine Niederschrift erstellt, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Jedes Vereinsmitglied hat ein Recht auf Einsichtnahme.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, bestehend aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern (Senior- und Junior-Vorsitzender), Schriftführer und Kassier
- (2) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt i.d. Regel drei Jahre. Sie beginnt und endet mit der Neuwahl.
- (3) Das Amt des ersten Vorsitzenden wechselt jährlich an der Jahreshauptversammlung. Dabei übernimmt der/die Junior-Vorsitzende das Amt des ersten Vorsitzenden und der bisherige erste Vorsitzende übernimmt das Amt des Senior-Vorsitzenden. Der Senior-Vorsitzende scheidet aus dem Vorstand aus. Für das dadurch unbesetzte Amt des Junior-Vorsitzenden wird ein/eine Nachfolger/in gewählt. Es ist dem scheidenden Senior-Vorsitzenden möglich, erneut als Junior-Vorsitzender zur Wahl anzutreten.
- (4) Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der laufenden Amtszeit aus, so wählt der Vorstand aus den Vereinsmitgliedern einen Nachfolger der das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch übernimmt. Vorstandsmitglieder müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl volljährig sein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (6) Vorstand und Beirat haben die Möglichkeit weitere externe Arbeitskreise mit besonderen Aufgaben zu bilden.
- (7) Die/der Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (8) Der Vorstand darf sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Beirat

- (1) Die Mitglieder des Beirats repräsentieren einen Querschnitt der Berchinger Bevölkerung. Er setzt sich möglichst gleichmäßig aus Vertreter/innen der Stadt Berching und Vertreter/innen aus Verbänden und Bürgerschaft zusammen.
- (2) Der Beirat ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er beschließt mit dem Vorstand in regelmäßigen Vereinssitzungen und bereitet alle projektbezogenen Beratungen und Beschlüsse vor.
- (3) Verlangen mindestens drei Vorstands- oder Beiratsmitglieder schriftlich eine außerordentliche Vereinssitzung, so ist diese unverzüglich einzuberufen.
- (4) Der Beirat kann durch ein externes Projektmanagement unterstützt werden.
- (5) Darüber hinaus gehende Regelungen werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 10 Satzungsänderung, Auflösung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins enthält, ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 11 Anfall des Vermögens

Mit der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des nicht rechtsfähigen Vereins an die Stadt Berching mit der Auflage, das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für die Pflege der Innenstadt von Berching zu verwenden.

§ 12 Anwendbare Vorschriften

Im Falle von Lücken dieser Satzung oder bei Auslegungsnotwendigkeiten soll im Zweifel kein Gesellschaftsrecht Anwendung finden, sondern vielmehr Vereinsrecht des BGB mit Ausnahme der Vorschriften für Vereine, die eine Rechtsfähigkeit voraussetzen.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Ihrer Verabschiedung am 09.11.2016 in Kraft.

Berching, den 09.11.2016

.....
(Unterschrift Vorsitzender des Vorstands)